

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

8.6.2005

PE 359.998v01-00

KOMPROMISSÄNDERUNGSANTRÄGE 1-3

Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung

(PE 357.758v02-00)

Antonios Trakatellis

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (5467/1/2005 – C6-0092/2005 –1999/0238(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Kompromissänderungsantrag von Antonios Trakatellis, Dan Jørgensen, Jillian Evans, Hiltrud Breyer und Jonas Sjøstedt

Änderungsantrag 1

ANHANG

Anhang I Abschnitt [XXa] (Richtlinie 76/769/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

<p>[XXa.] Folgende Phthalate (oder andere CAS- und EINECS-Nummern, die diesen Stoff betreffen): Di-"isononyl"phthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 Di-"isodecyl"phthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7</p>	<p>Dürfen nicht als Stoffe oder als Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masse-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind und von ihnen in den Mund genommen werden können. Spielzeug und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen enthalten, die über dem vorstehenden Grenzwert liegen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

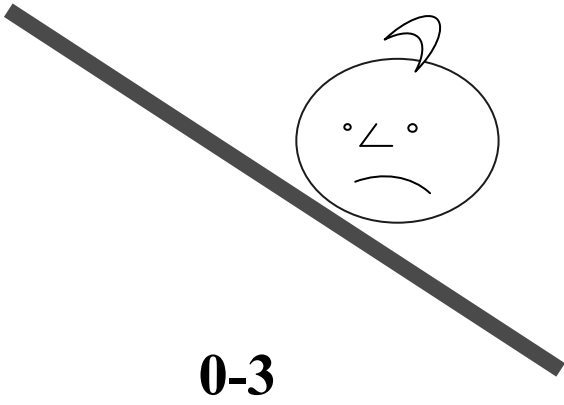
Abänderung des Parlaments

AM570338DE.doc

PE 359.998v01-00

DE

DE

<p>[XXa.] Folgende Phthalate (oder andere CAS- und EINECS-Nummern, die diesen Stoff betreffen):</p> <p>Di-"isononyl"phthalat (DINP) CAS-Nr. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9</p> <p>Di-"isodecyl"phthalat (DIDP) CAS-Nr. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4</p> <p>Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7</p>	<p>Dürfen nicht als Stoffe oder als Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masse-% des weichmacherhaltigen Materials in Teilen von Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, oder in Spielzeug und Babyartikeln, die von Kindern in den Mund genommen werden können.</p> <p>Spielzeug und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen enthalten, die über dem vorstehenden Grenzwert liegen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Die Kommission erstellt Leitlinien, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die Beschränkung bestimmter Stoffe in Spielzeug und Babyartikeln, sofern diese „von Kindern in den Mund genommen werden können“.</p> <p>Spielzeug und Babyartikel, die diese Phthalate enthalten und gemäß dieser Richtlinie vermarktet werden können, müssen eine Kennzeichnung mit folgendem Warnhinweis und folgendem Piktogramm in gutleserlicher und unverwischbarer Form aufweisen:</p> <p>„Enthält Phthalate – Nicht in den Mund nehmen“.</p>
	 <p>0-3</p>
	<p>Bei Verkleinerung und Vergrößerung der Kennzeichnung sind die Größenverhältnisse beizubehalten, die sich aus der obenstehenden grafischen Darstellung ergeben.</p>

Begründung

Deckt die Änderungsanträge 9, 38, 39, 40, 41 und 42 ab.

Kompromissänderungsantrag von Antonios Trakatellis, Dan Jørgensen, Jillian Evans, Hiltrud Breyer und Jonas Sjøstedt

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 A (neu)
Anhang IV (Richtlinie 88/378/EWG)

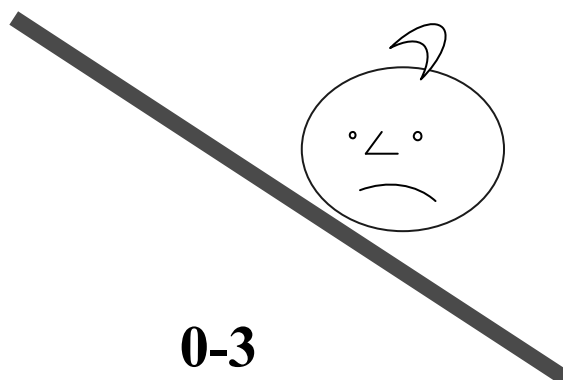
Artikel 1a

In Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„7. Spielzeug, das aus Weich-PVC besteht oder Teile aus Weich-PVC enthält, das die unter Punkt [XXa] des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten Phthalate enthält und gemäß der Richtlinie 76/769/EWG vermarktet werden kann.

Der folgende Warnhinweis und das folgende Piktogramm müssen in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Spielzeugverpackung erscheinen:

„Enthält Phthalate – Nicht in den Mund nehmen“.



0-3

Bei Verkleinerung und Vergrößerung der Kennzeichnung sind die Größenverhältnisse beizubehalten, die sich

**aus der obenstehenden grafischen
Darstellung ergeben.**

Or. en

Begründung

*Deckt die Änderungsanträge 7 und 36 ab. Steht in Zusammenhang mit
Kompromissänderungsantrag 1.*

Kompromissänderungsantrag von Antonios Trakatellis, Dan Jørgensen, Jillian Evans, Hiltrud
Breyer und Jonas Sjøstedt

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 12 A (neu)

***(12a) Es ist für die angemessene
Kennzeichnung von Spielzeug und
Babyartikeln zu sorgen, die die unter Punkt
XXa des Anhangs I der Richtlinie
76/769/EWG aufgeführten Stoffe enthalten
und gemäß der Richtlinie 76/769/EWG
vermarktet werden können. Eine derartige
Kennzeichnung muss auch in der
Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom
3. Mai 1988 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Sicherheit von Spielzeug¹
vorgesehen werden.***

¹ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1. Richtlinie zuletzt
geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates,
ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

Or. en

Begründung

Deckt Änderungsantrag 4 ab. Steht in Zusammenhang mit Kompromissänderungsantrag 1.